



Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse zum nachfolgenden
Umschulungsvertrag

Zwischen der/dem Umschulenden (Umschulungsbeauftragten)
Die Umschulungsstätte gehört zum öffentlichen Dienst

und der/dem Umzuschulenden weiblich männlich

Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Anschrift der/des Umschulenden	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
E-Mail-Adresse der/des Umschulenden	
Verantwortliche/-r Ausbilder/in: Herr/Frau	
	geb. am
wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein / Einsatzgebiet etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung ¹⁾ geschlossen.	

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort (optional)
Staatsangehörigkeit	
Zuständige Berufsschule	
Vom Umzuschulenden zuletzt besuchte Schule	
Zuletzt besuchte Schule abgeschlossen mit	

Vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung/ Grundbildung/bisher ausgeübte Tätigkeit:
von mindestens 6 Monaten weitere Hinweise siehe Rückseite³⁾
Erfolgreich abgeschlossen: ja / nein

1.			
2.			
3.			

A Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von Monaten beantragt.
Das Umschulungsverhältnis beginnt am endet am

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate.

C Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelungen nach (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebssitz für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Die/Der Umschulende zahlt der/dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

vom		bis		EUR
vom		bis		EUR
vom		bis		EUR

F Die regelmäßige tägliche Umschulungszeit beträgt Stunden.²⁾
Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt Stunden.²⁾

G Die/Der Umschulende gewährt der/dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.
Es besteht ein Urlaubsanspruch auf:

Im Jahr	20	20	20	20	20
Werktage					
Arbeitstage					

H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; Vereinbarungen über die Gewährung von Sachleistungen; sonstige Vereinbarungen

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit/ des Kostenträgers

Stempel und Unterschrift

¹⁾ Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden
²⁾ Die für das Umschulungsverhältnis geltenden tarifvertragliche Regelung und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

Beispiel für zuletzt besuchte Schule:
Hauptschule
Realschule
Gymnasium
Gesamtschule
Berufsvorbereitungsjahr
Berufsfachschule
Sonst. beruff. Vollzeitschulen
Hochschule/Fachhochschule

Beispiel für abgeschlossen mit:
Hauptschulabschluss
Mittlerer Bildungsabschluss
Fachhochschulreife
Hochschulreife (Abitur)
Hochschulabschluss
Ohne Abschluss

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Umzuschulende/-r

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld - Mönchengladbach - Neuss
Friedrichstr. 40
41460 Neuss

Mit beiliegender Ausfertigung des mit der/dem umseitig genannten Umzuschulenden abgeschlossenen Umschulungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der IHK beantragt.
Hierzu wird erklärt:

1. In der Umschulungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach dem Ausbildungsordnung und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Umschulungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Ausbildungsordnung in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person der/des Umschulenden und des/der gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders/Ausbilderin liegen keine Gründe, die der Umschulung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.
4. Die/Der umseitig genannte Ausbilder/in ist auch fachlich für die Umschulung geeignet. Die Ausbilderdaten nach dem neuesten Stand liegt der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden mit Beginn der Umschulung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigefügt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird bestätigt. Im Falle der Vertragsverkürzung sind die entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnisse etc.) in Fotokopie beigefügt.
8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erstellung des entsprechenden Bescheides entrichtet.

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 32, 60, 76 i. V. m. §§ 10, 11, 87, 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

³⁾ Hier soll **der höchste allgemein bildende Schulabschluss sowie alle beruflichen Vorqualifizierungen** erfasst werden, wie z.B.: Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Fachhochschul-/Hochschulreife und die vor Antritt dieser Umschulung bereits absolvierte/-n **Berufsausbildung/-en**, entweder mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) oder schulische Vollausbildung (z.B. Assistenten-Berufe) auch dann, wenn der jetzige Umschulungsvertrag im selben Beruf abgeschlossen wird. Nachweise bitte in Kopie mitsenden.

§ 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umschulende/n durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe A *)
- Probezeit** (siehe B *)
Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**
Besteht die/der Umschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält die/der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/Der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Umschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Umschulung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
- Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Umschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsplatz**
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind.
- Ausbildungsmittel**
der/dem Umschulenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Tätigkeit der/des Umschulenden**
der/dem Umschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte** (siehe D*)
der/dem Umschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe D die erforderliche Zeit zu gewähren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
der/dem Umschulenden vor Umschulungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Umschulung verlangt werden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Eintragungsantrag sind die zwei Vertragsniederschriften beizufügen. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Umschulende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/Der Umschulende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Teilnahme an sonstigen Maßnahmen**
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von der/dem Umschulenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebliche Ordnung**
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
- Teilnahme an Prüfungen**
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Umschulung oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E *)
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Die/Der Umschulende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe D, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Umschulenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart.
- Berufskleidung**
Wird von der/dem Umschulenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr/ihm zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub

- Tägliche und wöchentliche Umschulungszeit** (siehe F *)
- Urlaub** (siehe G *)

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigung nach der Probezeit**
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtigen Grund für der/dem Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Agentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Umschulende stellt der/dem Umschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umschulenden, auf Verlangen der/des Umschulenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite



Umschulungsvertrag

Zwischen der/dem Umschulenden (Umschulungsbeauftragten)

Die Umschulungsstätte gehört zum öffentlichen Dienst

und der/dem Umzuschulenden weiblich männlich

Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Anschrift der/des Umschulenden	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
E-Mail-Adresse der/des Umschulenden	
Verantwortliche/-r Ausbilder/in: Herr/Frau	
wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein / Einsatzgebiet etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort (optional)
Staatsangehörigkeit	
Zuständige Berufsschule	
Vom Umzuschulenden zuletzt besuchte Schule	
Zuletzt besuchte Schule abgeschlossen mit	

3. Blatt = Ausfertigung für die/den Umschulende/n, Seite 1 von 2

Vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung/ Grundbildung/bisher ausgeübte Tätigkeit:
von mindestens 6 Monaten Erfolgreich abgeschlossen: ja / nein

1.			
2.			
3.			

A Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von Monaten beantragt.
Das Umschulungsverhältnis beginnt am endet am

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate.

C Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelungen nach (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebssitz für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Die/Der Umschulende zahlt der/dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>

F Die regelmäßige tägliche Umschulungszeit beträgt Stunden.
Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt Stunden.

G Die/Der Umschulende gewährt der/dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.
Es besteht ein Urlaubsanspruch auf:

Im Jahr	20	20	20	20	20
Werktage					
Arbeitstage					

H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; Vereinbarungen über die Gewährung von Sachleistungen; sonstige Vereinbarungen

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit/ des Kostenträgers

Stempel und Unterschrift _____

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort und Datum: _____

Die/Der Umschulende: _____

Stempel und Unterschrift _____

Die/Der Umzuschulende: _____

Vor- und Familienname _____

§ 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umschulende/n durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe A *)
- Probezeit** (siehe B *)
Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**
Besteht die/der Umschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält die/der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/Der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Umschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Umschulung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
- Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Umschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsplatz**
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind.
- Ausbildungsmittel**
der/dem Umschulenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Tätigkeit der/des Umschulenden**
der/dem Umschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte** (siehe D*)
der/dem Umschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe D die erforderliche Zeit zu gewähren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
der/dem Umschulenden vor Umschulungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Umschulung verlangt werden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Eintragungsantrag sind die zwei Vertragsniederschriften beizufügen. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Umschulende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/Der Umschulende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Teilnahme an sonstigen Maßnahmen**
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von der/dem
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebliche Ordnung**
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
- Teilnahme an Prüfungen**
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Umschulung oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E *)
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Die/Der Umschulende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe D, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Umschulenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart.
- Berufskleidung**
Wird von der/dem Umschulenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr/ihm zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub

- Tägliche und wöchentliche Umschulungszeit** (siehe F *)
- Urlaub** (siehe G *)

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Die/Der Umschulende kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigung nach der Probezeit**
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtigen Grund für der/dem Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Agentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Umschulende stellt der/dem Umschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umschulenden, auf Verlangen der/des Umschulenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite



Umschulungsvertrag

Zwischen der/dem Umschulenden (Umschulungsbeauftragten)
Die Umschulungsstätte gehört zum öffentlichen Dienst

und der/dem Umzuschulenden weiblich männlich

Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Anschrift der/des Umschulenden	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
E-Mail-Adresse der/des Umschulenden	
Verantwortliche/-r Ausbilder/in: Herr/Frau	
wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein / Einsatzgebiet etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort (optional)
Staatsangehörigkeit	
Zuständige Berufsschule	
Vom Umzuschulenden zuletzt besuchte Schule	
Zuletzt besuchte Schule abgeschlossen mit	

4. Blatt = Ausfertigung für die/den Umzuschulende/n, Seite 1 von 2

Vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung/ Grundbildung/bisher ausgeübte Tätigkeit:
von mindestens 6 Monaten Erfolgreich abgeschlossen: ja / nein

1.			
2.			
3.			

A Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von Monaten beantragt.
Das Umschulungsverhältnis beginnt am endet am

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate.

C Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelungen nach (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebssitz für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Die/Der Umschulende zahlt der/dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>

F Die regelmäßige tägliche Umschulungszeit beträgt Stunden.
Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt Stunden.

G Die/Der Umschulende gewährt der/dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.
Es besteht ein Urlaubsanspruch auf:

Im Jahr	20	20	20	20	20
Werktage					
Arbeitstage					

H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; Vereinbarungen über die Gewährung von Sachleistungen; sonstige Vereinbarungen

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit/ des Kostenträgers

Stempel und Unterschrift

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort und Datum: _____

Die/Der Umschulende: _____

Stempel und Unterschrift

Die/Der Umzuschulende: _____

Vor- und Familienname

§ 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umschulende/n durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe A *)
- Probezeit** (siehe B *)
Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**
Besteht die/der Umschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält die/der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/Der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Umschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Umschulung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
- Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Umschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsplatz**
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind.
- Ausbildungsmittel**
der/dem Umschulenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Tätigkeit der/des Umschulenden**
der/dem Umschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte** (siehe D*)
der/dem Umschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe D die erforderliche Zeit zu gewähren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
der/dem Umschulenden vor Umschulungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Umschulung verlangt werden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Eintragungsantrag sind die zwei Vertragsniederschriften beizufügen. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Umschulende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/Der Umschulende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Teilnahme an sonstigen Maßnahmen**
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von der/dem Umschulenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebliche Ordnung**
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
- Teilnahme an Prüfungen**
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Umschulung oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E *)
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Die/Der Umschulende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe D, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Umschulenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart.
- Berufskleidung**
Wird von der/dem Umschulenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr/ihm zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub

- Tägliche und wöchentliche Umschulungszeit** (siehe F *)
- Urlaub** (siehe G *)

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigung nach der Probezeit**
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtigen Grund für der/dem Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Agentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Umschulende stellt der/dem Umschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umschulenden, auf Verlangen der/des Umschulenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite



Umschulungsvertrag

Zwischen der/dem Umschulenden (Umschulungsbeauftragten)
Die Umschulungsstätte gehört zum öffentlichen Dienst

und der/dem Umzuschulenden weiblich männlich

Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Anschrift der/des Umschulenden	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
E-Mail-Adresse der/des Umschulenden	
Verantwortliche/-r Ausbilder/in: Herr/Frau	
wird nachstehender Vertrag zur Um- schulung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein / Einsatzgebiet etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort (optional)
Staatsangehörigkeit	
Zuständige Berufsschule	
Vom Umzuschulenden zuletzt besuchte Schule	
Zuletzt besuchte Schule abgeschlossen mit	

5. Blatt = Ausfertigung für den Kostenträger, Seite 1 von 2

Vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung/ Grundbildung/bisher ausgeübte Tätigkeit: <u>von mindestens 6 Monaten</u>		
Erfolgreich abgeschlossen: ja / nein		
1.		
2.		
3.		
A	Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von _____ Monaten beantragt. Das Umschulungsverhältnis beginnt am _____ endet am _____	
B	Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate.	
C	Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelungen nach (§ 3 Nr. 12) in _____ _____	
und den mit dem Betriebssitz für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeits- stellen statt.		
D	Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungs- stätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe) _____ _____	
E	Die/Der Umschulende zahlt der/dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:	
vom _____	bis _____	EUR _____
vom _____	bis _____	EUR _____
vom _____	bis _____	EUR _____
F	Die regelmäßige tägliche Umschulungszeit beträgt _____ Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt _____ Stunden.	

G	Die/Der Umschulende gewährt der/dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf:				
Im Jahr	20	20	20	20	20
Werktage					
Arbeitstage					
H	Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsver- einbarungen; Vereinbarungen über die Gewährung von Sachleistungen; sonstige Vereinbarungen _____ _____				
Sichtvermerk der Agentur für Arbeit/ des Kostenträgers					
Stempel und Unterschrift					
J	Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.				
Ort und Datum: _____					
Die/Der Umschulende: _____					
Stempel und Unterschrift					
Die/Der Umzuschulende: _____					
Vor- und Familienname					

§ 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umschulende/n durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe A *)
- Probezeit** (siehe B *)
Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**
Besteht die/der Umschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält die/der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/Der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Umschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Umschulung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
- Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Umschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsplatz**
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind.
- Ausbildungsmittel**
der/dem Umschulenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Tätigkeit der/des Umschulenden**
der/dem Umschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte** (siehe D*)
der/dem Umschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe D die erforderliche Zeit zu gewähren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
der/dem Umschulenden vor Umschulungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Umschulung verlangt werden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Eintragungsantrag sind die zwei Vertragsniederschriften beizufügen. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Umschulende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/Der Umschulende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Teilnahme an sonstigen Maßnahmen**
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von der/dem
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebliche Ordnung**
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
- Teilnahme an Prüfungen**
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Umschulung oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E *)
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Die/Der Umschulende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gemäß Buchstabe D, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Umschulenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser/Kosten einspart.
- Berufskleidung**
Wird von der/dem Umschulenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr/ihm zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub

- Tägliche und wöchentliche Umschulungszeit** (siehe F *)
- Urlaub** (siehe G *)

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigung nach der Probezeit**
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtigen Grund für der/dem Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Agentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Umschulende stellt der/dem Umschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umschulenden, auf Verlangen der/des Umschulenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite